

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltung, Auftragserteilung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend kurz „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Grabarz & Partner Werbeagentur GmbH, der Grabarz XCT GmbH und der Grabarz Finanz & Service Holding GmbH & Co. KG (nachstehend jeweils kurz „G&P“), insbesondere für Beratungs-, Krea-tions- und Ausführungsleistungen im Bereich der Werbung und der Markenkommunikation.

1.2. Der Einkauf von Waren und Dienstleistungen durch G&P fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen; insoweit gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) von G&P, abrufbar in ihrer jeweils gültigen Fassung unter <http://www.grabarzundpartner.de/aeb/aeb.pdf>.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nach § 310 BGB nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen. Sie sind Bestandteil eines jeden zwischen G&P und ihrem jeweiligen Vertragspartner (nachstehend kurz „Kunde“) abgeschlossenen Vertrages, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sie gelten auch und insbesondere für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn künftig nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.

1.4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als G&P ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden bedarf es nicht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn G&P in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbracht hat.

### 2. Vertragsschluss

2.1. Angebote von G&P sind, soweit sich aus dem Angebot selbst oder den Umständen ein anderes nicht ergibt, grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Insbesondere wenn G&P einen bloßen Kostenvoranschlag für den Kunden erstellt, ist darin lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden zu sehen, das der Annahme durch G&P bedarf.

2.2. G&P ist an das betreffende Angebot nur für die Dauer der jeweils angegebenen Frist gebunden; im Übrigen gilt § 147 Abs. 2 BGB.

2.3. Angebote gelten als angenommen, wenn der Kunde das Angebot fristgemäß unterzeichnet an G&P zurückreicht (auch per Fax oder E-Mail) oder anderweitig zu erkennen gibt, dass er das Angebot annimmt.

### 3. Leistungsumfang, Lieferfristen

3.1. Der Kunde räumt G&P innerhalb des vertraglich vorgegebenen Rahmens bei der Erfüllung des Auftrages freie Gestaltung ein.

3.2. Gehören Programmierarbeiten zum Leistungsumfang, so verbleiben der Quellcode

und die Dokumentation – vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall – bei G&P und sind nicht Gegenstand der Rechteinräumung an den Kunden gemäß nachstehend Ziffer 13.

3.3. Im Bereich der Bildbearbeitung werden dem Kunden grundsätzlich nur final abgestimmte und bearbeitete Bilder übergeben. Es erfolgt keine Offenlegung von Pfaden.

3.4. Nachträgliche Änderungen der jeweils beauftragten Leistungen bedürfen vorbehaltlich nachstehend Ziffer 4 einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung.

3.5. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen sowie Milestones und Timelines enthalten Richtzeiten und sind unverbindlich, es sei denn, G&P hat sie schriftlich und ausdrücklich als verbindliche Termine bestätigt. Bei höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren und mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Umständen ist G&P von der Einhaltung der Frist bis zur Beseitigung des Hindernisses befreit.

### 4. Briefing

4.1. Grundlage für die inhaltliche Tätigkeit von G&P sind die Vorgaben des Kunden und die Ergebnisse der Besprechungen mit dem Kunden (nachfolgend kurz „Briefing“), durch welche die vereinbarten Leistungen konkretisiert und präzisiert werden.

4.2. Wird das Briefing mündlich erteilt, wird G&P innerhalb von drei Werktagen nach der Besprechung ein Protokoll erstellen. Das von G&P gefertigte Protokoll gilt als kaufmännisches Bestätigungsschreiben, dessen Inhalt für die Vertragsparteien verbindlich wird, sofern der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach Zugang des Protokolls widerspricht.

### 5. Präsentationen

5.1. Sofern es nach einer Präsentation nicht zur Auftragserteilung kommt, verbleiben alle bis dahin erbrachten Leistungen (insbesondere die präsentierten Entwürfe, Werke, Ideen und Konzepte) im Eigentum von G&P. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, alle ihm anlässlich bzw. zum Zwecke der Präsentation übergebenen Unterlagen und Materialien unverzüglich an G&P zurückzugeben. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Unterlagen und Materialien und/oder sonstige von G&P erbrachte Leistungen gleich welcher Art zu nutzen, zu bearbeiten oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu verwenden. G&P bleibt es – vorbehaltlich der Einhaltung bestehender Geheimhaltungsverpflichtungen – unbenommen, die präsentierten Arbeitsergebnisse für andere Projekte und Kunden zu verwenden.

5.2. Nutzen der Kunde oder mit dessen Einverständnis handelnde Dritte die von G&P für die Präsentation erbrachten Arbeitsergebnisse, z. B. indem diese veröffentlicht und/oder vervielfältigt werden, so ist der Kunde zur Zahlung der Vergütung nach Maßgabe des von G&P für die betreffende Leistung unterbreiteten Angebots oder in Ermangelung eines solchen zur Zahlung der marktüblichen Vergütung verpflichtet.

### 6. Kostenvoranschläge

6.1. Die Honoraransprüche von G&P entstehen auch dann, wenn die jeweilige Leistung zuvor nicht durch einen Kostenvoranschlag oder eine Kostenkalkulation veranschlagt worden ist.

6.2. Dem konkreten Angebot von G&P vorgeschaltete Kostenvoranschläge und Kostenkalkulationen sind – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – unverbindlich.

6.3. Eine Überschreitung des dem jeweiligen Angebot zugrunde liegenden Kostenvoranschlags von bis zu 10% gilt vom Kunden bereits jetzt als genehmigt. Überschreitungen der vorläufigen Kostenkalkulation oder des Kostenvoranschlags von mehr als 10% werden dem Kunden angezeigt.

6.4. Kostenvoranschläge für Fremdleistungen Dritter, die keine Erfüllungsgehilfen von G&P sind, werden von G&P nur als Vermittlerin an den Kunden weitergereicht, ohne dass G&P insoweit eine inhaltliche Verantwortlichkeit übernimmt.

6.5. G&P behält sich das Recht vor, für eigene Kostenvoranschläge eine Aufwandsentschädigung zu verlangen, insbesondere in den Fällen, in denen keine Beauftragung erfolgt.

### 7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Der Kunde hat sämtliche für die Vertragsdurchführung notwendigen Mitwirkungs- und Beistellungsverpflichtungen zu erfüllen und G&P bei der Ausführung des Auftrages partnerschaftlich zu unterstützen.

7.2. Zudem hat der Kunde G&P sämtliche Umstände unverzüglich anzuzeigen, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sind, auch und insbesondere dann, wenn solche erst während der Durchführung bekannt werden.

7.3. Sollte G&P aufgrund unrichtiger, unvollständiger, nicht rechtzeitig oder nachträglich geänderter Angaben des Kunden Arbeiten erneut vornehmen müssen oder sich die Fertigstellung des Auftrages verzögern, so trägt der Kunde den hierdurch entstehenden Mehraufwand.

7.4. Der Kunde gewährleistet, dass die G&P für die Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien hinsichtlich etwaiger Urheber-, Marken-, Kennzeichen-, oder sonstiger Rechte Dritter geprüft wurden und er bzw. G&P insoweit zur Nutzung berechtigt ist. Eine Haftung von G&P wegen Verletzung solcher Rechte ist ausgeschlossen. Soweit G&P wegen der Verletzung solcher Rechte Dritter in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, G&P von sämtlichen hieraus entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Kosten umfassend freizustellen. Die Freistellung erfasst auch die Kosten notwendiger Rechtsverteidigung.

7.5. G&P ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden nach angemessener Fristsetzung zu kündigen, wenn der Kunde mit seinen Mitwirkungs- und Beistellungsverpflichtungen oder der Annahme der angebotenen Leistung in Ver-

zug kommt. Der Ersatz hierdurch entstandener Schäden und Mehraufwendungen bleibt hiervon unberührt.

## 8. Beauftragung Dritter

8.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist G&P berechtigt, die jeweils geschuldeten Leistungen selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte als Erfüllungsgehilfen zu erbringen.

8.2. Soweit für die Produktion der Werbemittel die Beauftragung Dritter erforderlich ist, beauftragt der Kunde Dritte grundsätzlich selbst. Soweit der Kunde Dritte ausnahmsweise nicht selbst beauftragt, vergibt G&P nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem Kunden Drittaufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Werbekaufmannes unter Ausschluss eigener Haftung im Namen und für Rechnung des Kunden. G&P überprüft die Fremdkostenrechnungen auf inhaltliche und sachliche Richtigkeit.

8.3. Sofern G&P nicht zum Leistungsumfang der eigenen Beauftragung gehörende Fremdleistungen für den Kunden in Auftrag gibt, gelten die jeweiligen Auftragnehmer nicht als Erfüllungsgehilfen von G&P.

8.4. Für die Auswahl, Beauftragung, Instruktion und Überwachung Dritter, die keine Erfüllungsgehilfen von G&P sind, erhält G&P ein Handling-Fee in Höhe von 10% des jeweiligen Auftragswertes.

## 9. Vergütung

9.1. Der Kunde hat für die vertragsgegenständlichen Leistungen die jeweils vereinbarte Vergütung zu entrichten.

9.2. Die Vergütung bemisst sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand auf der Grundlage der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Stundensätze und Preislisten von G&P.

9.3. Sofern G&P Konzepte und Präsentationen im Rahmen von sogenannten „Pitches“ erstellt, sind diese ausdrücklich kostenpflichtig.

9.4. Sämtliche Leistungen, die nicht ausdrücklich im jeweils vereinbarten Leistungsumfang mit enthalten sind, werden gesondert vergütet.

9.5. Mehrkosten aufgrund von nachträglichen Änderungswünschen des Kunden sind, sofern es sich nicht lediglich um Konkretisierungen im Rahmen des Briefings gemäß vorstehend Ziffer 4, sondern um Leistungsänderungen handelt, vom Kunden zu tragen und werden dem Kunden ebenfalls gemäß vorstehender Ziffer 9.2 in Rechnung gestellt.

9.6. Kündigt der Kunde nach Auftragserteilung und vor Beendigung des Projekts das Vertragsverhältnis, so ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Die Vergütung ist um den Betrag zu mindern, der den Aufwendungen entspricht, die G&P durch Nichtdurchführung oder Abbruch des Projekts erspart; § 648 Satz 2 und 3 BGB gelten entsprechend.

## 10. Kostenerstattung

10.1. Fremd- und Nebenkosten sowie sonstige von G&P zum Zwecke der Vertragsdurchfüh-

rung getätigte oder sich als notwendige Folge der Auftragsausführung ergebende Aufwendungen und Kosten hat der Kunde G&P in jeweils nachgewiesener Höhe zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Kommunikations-, Versand-, Reise-, Übernachtungs- und Taxikosten, verauslagte Kosten für Fremdleistungen Dritter sowie sonstige Auslagen (z. B. GEMA-Gebühren, Künstlersozialabgaben, Zollkosten etc.).

10.2. Soweit G&P Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen von G&P sind (z. B. Fotografen, Produzenten, Modelle etc.), im Namen des Kunden mit Fremdleistungen beauftragt, erfolgt dies stets auf Rechnung des Kunden. Sollte G&P für die Leistungen Dritter in Vorleistung gegangen sein, hat der Kunde G&P die verauslagten Kosten auf Aufforderung unverzüglich zu erstatten.

10.3. Wird die vertragliche Zusammenarbeit auf Verlangen des Kunden vorzeitig beendet oder werden vom Kunden angeforderte Leistungen nachträglich widerrufen, so stellt G&P dem Kunden alle bereits angefallenen Aufwendungen (Arbeitszeit, Reisekosten, Spesen, Kosten der Informationsbeschaffung etc.) in Rechnung.

## 11. Preise, Zahlungsbedingungen

11.1. Die vereinbarte Vergütung versteht sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, als Netto-Honorar zuzüglich Umsatzsteuer in der bei Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

11.2. Rechnungen von G&P sind binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

11.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist G&P berechtigt, die erbrachten Leistungen jeweils am Monatsende abzurechnen.

11.4. Bei umfangreicheren Projekten (länger als 6 Wochen) ist G&P berechtigt, dem Kunden Abschlagszahlungen über bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen, ohne dass diese Teilleistungen in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen müssen.

11.5. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist G&P nach schriftlicher Mahnung berechtigt, die weitere Ausführung laufender Arbeiten bis zur Bezahlung des rückständigen Betrags auszusetzen.

11.6. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden ist entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 12. Kündigung/Rücktritt

12.1. G&P ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vor Beendigung des Auftrages zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Vertragsdurchführung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen unmöglich geworden ist,

b) der Kunde gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere seine Zahlungsverpflichtung und Mitwirkungspflicht, verstößt und dies trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Frist-

setzung von 14 Tagen weiter fortführt,

c) berechtigte Bedenken hinsichtlich des Zahlungsvermögens des Kunden bestehen und dieser trotz Aufforderung von G&P fristgemäß weder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen erbringt,

d) der Kunde seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.

12.2. Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## 13. Rechteeinräumung

13.1. Sämtliche von G&P erstellten Arbeitsergebnisse (z. B. Entwürfe, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Ideen etc.) dürfen nur mit Zustimmung von G&P genutzt, bearbeitet oder verändert werden. Jede Nachahmung von Arbeitsergebnissen oder Teilen hiervon ist unzulässig.

13.2. Sämtliche Rechte an den von G&P erstellten Arbeitsergebnissen einschließlich der Vorarbeiten und Zwischenstufen, insbesondere Eigentums-, Urhebernutzungs- und Leistungsschutzrechte sowie Marken-, Namen und Kennzeichenrechte, verbleiben auch nach der Übergabe an den Kunden ausschließlich bei G&P, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich an den Kunden übertragen wurden und dieser die hierfür jeweils zu entrichtende Vergütung vollständig bezahlt hat.

13.3. Die Rechteeinräumung an den Kunden richtet sich in zeitlicher, räumlicher und inhaltlicher Hinsicht vorrangig nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

13.4. Haben die Vertragsparteien eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung nicht getroffen, so richtet sich der Umfang der Rechteeinräumung an den Kunden nach dem jeweiligen Vertragszweck. Das heißt, dem Kunden werden die Rechte entsprechend § 31 Abs. 5 UrhG in dem für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung jeweils erforderlichen Umfang eingeräumt.

13.5. Eigentums- und Nutzungsrechte an den von G&P erstellten Arbeitsergebnissen gehen – unabhängig vom Umfang der Rechteeinräumung – in jedem Falle erst mit vollständiger Bezahlung des Gesamtauftrages auf den Kunden über.

13.6. Der Kunde verpflichtet sich, die von G&P erbrachten Leistungen nur insoweit zu verwenden, als er gemäß vorstehenden Ziffern 13.1 bis 13.5 in Verbindung mit der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung hierzu berechtigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob die von G&P im Einzelfall erbrachte Leistung einem rechtlichen Schutz durch das Urheberrechtsgesetz oder andere Schutzgesetze unterliegt.

13.7. Die Weiterübertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sowie die Erteilung von Unterlizenzen ist, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, honorarpflichtig und bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von G&P im Einzelfall.

13.8. Soweit für die Herstellung und/oder Um-

setzung von Kommunikationsmaßnahmen die Einholung der Rechte Dritter (z. B. Fotografen, Produzenten, Modells etc.) erforderlich ist, übernimmt es G&P, diese Rechte Dritter auf Kosten des Kunden einzuholen. Der Kunde wird G&P zuvor schriftlich über den Umfang der einzuholenden Rechte instruieren. Erklärt sich der Kunde trotz Aufforderung seitens G&P nicht innerhalb angemessener Frist, so holt G&P die Rechte Dritter in dem für die Vertragsdurchführung jeweils erforderlichen Umfang ein.

13.9. G&P übernimmt keine Haftung für gesetzliche Ansprüche von Urhebern auf nachträgliche Vergütungserhöhung gemäß §§ 32, 32a UrhG. Der Kunde stellt G&P von solchen Nachvergütungsansprüchen auf erstes Anfordern frei.

13.10. G&P hat das Recht, vom Kunden Auskunft über die von ihm genutzten Leistungsgegenstände von G&P zu verlangen, insbesondere über den Nutzungsumfang und die Nutzungsarten.

13.11. G&P darf die entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und die für den Kunden erstellten Arbeitsergebnisse nach deren Veröffentlichung zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung verwenden, insbesondere auf der G&P-Homepage, der Facebook-Präsenz und dem G&P-YouTube-Channel, sowie für Präsentationen und zur Einreichung bei Wettbewerben. Zudem ist G&P berechtigt, den Kunden als Referenz zu benennen und hierfür dessen Firmenlogo zu verwenden.

#### 14. Verwahrung, Lagerung

14.1. Arbeitsergebnisse von G&P sowie G&P vom Kunden zur Verfügung gestellte Unterlagen, Materialien und Daten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. G&P haftet bei der Aufbewahrung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

14.2. Ist eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen, ist G&P vier Wochen nach entsprechender Mitteilung an den Kunden berechtigt, die überlassenen Unterlagen, Materialien und Daten zu vernichten.

14.3. Sollen die vorstehend zu Ziffer 14.1 genannten Sachen versichert werden, so hat der Kunde hierfür selbst Sorge zu tragen.

14.4. Zur Leistung gehörende Originale bleiben Eigentum von G&P und dürfen ohne weitere Prüfung sechs Monate nach Leistungserbringung vernichtet werden.

#### 15. Gewährleistung

15.1. Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

15.2. Der Kunde hat die von G&P erbrachten Leistungen unverzüglich nach Erhalt, in jedem Fall aber vor der ersten Nutzung, zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder die Mängelanzeige, bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Kunden hinsichtlich offensichtlicher oder bekannter Mängel einschließlich sich hieraus ergebender Folgemängel.

15.3. Jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, wenn der Kunde die Arbeitsergebnisse von G&P eigenmächtig modifiziert, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die von ihm vorgenommene Modifikation keinen Einfluss auf den Mangel hat. Als Modifikation gilt auch die Übersetzung in eine andere Programmiersprache.

15.4. Die Gewährleistungspflicht von G&P erlischt mit Ablauf eines Jahres nach Leistungserhalt durch den Kunden.

#### 16. Haftung

16.1. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet G&P dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet G&P, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von G&P jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

16.2. Die sich aus Ziffer 16.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden G&P nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

16.3. G&P wird den Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Werbekaufmannes auf erkennbare gewichtige Risiken hinweisen und gewährleisten bezüglich der von ihr zu erbringenden Eigenleistungen, dass dem Kunden die Rechte im vertraglich jeweils vereinbarten bzw. in Ermangelung einer Vereinbarung im für die Vertragsdurchführung jeweils erforderlichen Umfang eingeräumt werden. Im Übrigen ist der Kunde für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und der Ausgestaltung der jeweiligen Werbemaßnahme, insbesondere für die darin enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden, allein verantwortlich.

16.4. Die Haftung von G&P für Ansprüche, die gegen den Kunden aufgrund der von G&P erbrachten Leistungen geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen, wenn G&P den Kunden auf eventuelle rechtliche oder andere Haftungsrisiken hingewiesen hat oder solche für G&P nicht erkennbar gewesen sind, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet.

16.5. Führt der Kunde eine Werbemaßnahme trotz der von G&P erhobenen Bedenken durch oder weist er G&P hierzu schriftlich an, so hat der Kunde G&P im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte (z. B. auf Unterlassung und/oder Schadensersatz) auf erstes Anfordern umfassend freizustellen und G&P alle aus der Inan-

spruchnahme resultierenden Schäden Aufwendungen, Kosten und Nachteile einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten zu ersetzen bzw. zu erstatten.

16.6. Schadensersatzansprüche des Kunden einerlei aus welchem Rechtsgrund verjähren 12 Monate nachdem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat, spätestens aber 3 Jahre nach der Pflichtverletzung. Grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Anspruch auf vorsätzlichem Verhalten seitens G&P beruht oder es sich um einen Anspruch wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

#### 17. Verwertungsgesellschaften und Künstlersozialabgabe

Der Kunde ist verpflichtet, etwaig bestehende Ansprüche von Verwertungsgesellschaften zu erfüllen. Werden diese Ansprüche von G&P erfüllt, hat der Kunde G&P die verauslagten Zahlungen zu ersetzen (vgl. vorstehend Ziffer 10.1). Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden.

#### 18. Abtretung, Vertragsübernahme

18.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Auftrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

18.2. G&P ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag im Wege der Vertragsübernahme insgesamt auf folgende verbundenen Unternehmen zu übertragen:

**Grabarz & Partner Werbeagentur GmbH,**  
Schaartor 1, 20459 Hamburg

**Grabarz XCT GmbH,**  
Schaartor 1, 20459 Hamburg

**Grabarz Finanz & Service Holding GmbH & Co. KG,**  
Schaartor 1, 20459 Hamburg

#### 19. Geheimhaltung

19.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis bekannt gewordenen Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere solche, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder nach den Umständen eindeutig als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG erkennbar sind, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt auch, wenn der betreffende Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.

19.2. Die sich aus einer gesondert abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bleiben unberührt.

## **20. Datenschutz**

20.1. Der Kunde bestätigt, dass die von ihm oder auf seine Veranlassung hin von Dritten an G&P übermittelten personenbezogenen Daten entsprechend den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere denen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), erhoben und verarbeitet wurden, dass etwa erforderliche Einwilligungen der Betroffenen vorliegen und dass die Nutzung der Daten durch G&P im Rahmen des vom Kunden erteilten Auftrags keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen verletzt oder den Rahmen etwa erteilter Einwilligungen überschreitet.

20.2. Sofern G&P im Rahmen des Auftrags personenbezogene Daten des Kunden in dessen Auftrag verarbeitet, werden die Vertragsparteien erforderlichenfalls eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abschließen.

20.3. Der Kunde ist damit einverstanden, dass G&P persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen für die Dauer des Vertrages/Auftrags speichert, sofern und soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig ist.

## **21. Schlussbestimmungen**

21.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hamburg.

21.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Hamburg. G&P ist jedoch berechtigt, auch an einem sonstigen für den Kunden geltenden Gerichtsstand, insbesondere dessen allgemeinem Gerichtsstand, Klage zu erheben.

21.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

21.4. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eventuell unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Regelung am nächsten kommen.